Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 28.01.2025

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 20/14047 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Naval Force Mediterranean IRINI (EUNAVFOR MED IRINI)

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Naval Force Mediterranean IRINI (EUNAVFOR MED IRINI) mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten, längstens bis zum 30. November 2025.

Die politische Lage in Libyen bleibt laut Bundesregierung bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und weiterhin separaten Institutionen in Ost und West. Es verfestige sich eine am Status quo interessierte politische Struktur. Seit dem Ende des Bürgerkriegs in Libyen im Oktober 2020 sei es bislang nicht gelungen, das Land zu Wahlen zu führen; die Ende 2023 durch das Repräsentantenhaus verabschiedeten Wahlgesetze und der Verfassungszusatz blieben innerlibysch umstritten. Trotz des internationalen Engagements gebe es fortwährend Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung befänden sich weiterhin ausländische Kämpfer, Kräfte und Söldner auf beiden Seiten im Land. Ihr vollständiger Abzug sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der libyschen Milizen, teilweise auch ihre Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stünden weiterhin aus.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Antragstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie die Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet; 2. Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organi-

sationen und Einrichtungen; 3. Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen; 4. Beschlagnahme und Entsorgung der unter 3. genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen; 5. Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen; 6. Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen; 7. Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt laut Bundesregierung auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere u. a. 2509 (2020), 2510 (2020), 2701 (2023); zuletzt verlängert durch Resolution 2733 (2024) vom 31. Mai 2024 in Verbindung mit den Beschlüssen 2020/472/GASP vom 31. März 2020, 2021/542/GASP vom 26. März 2021 und 2023/653/GASP vom 20. März 2023 des Rates sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse. Die deutschen Streitkräfte handelten im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge laut Antragstext auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich nach Darstellung der Bundesregierung auf Meeresgebiete außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kämen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen seien Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 20/14047 anzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Auswärtige Ausschuss

Michael Roth (Heringen)

Vorsitzender

Dr. Karamba DiabyJürgen HardtMax LucksBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteJoachim WundrakAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Karamba Diaby, Jürgen Hardt, Max Lucks, Ulrich Lechte, Joachim Wundrak und Andrej Hunko

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/14047** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen. Zudem wurde die Vorlage dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Naval Force Mediterranean IRINI (EUNAVFOR MED IRINI) mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten, längstens bis zum 30. November 2025.

Die politische Lage in Libyen bleibt laut Bundesregierung bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und weiterhin separaten Institutionen in Ost und West. Es verfestige sich eine am Status quo interessierte politische Struktur. Seit dem Ende des Bürgerkriegs in Libyen im Oktober 2020 sei es bislang nicht gelungen, das Land zu Wahlen zu führen; die Ende 2023 durch das Repräsentantenhaus verabschiedeten Wahlgesetze und der Verfassungszusatz blieben innerlibysch umstritten. Trotz des internationalen Engagements gebe es fortwährend Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung befänden sich weiterhin ausländische Kämpfer, Kräfte und Söldner auf beiden Seiten im Land. Ihr vollständiger Abzug sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der libyschen Milizen, teilweise auch ihre Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stünden weiterhin aus.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Antragstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie die Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet; 2. Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen; 3. Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen; 4. Beschlagnahme und Entsorgung der unter 3. genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen; 5. Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen; 6. Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen; 7. Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt laut Bundesregierung auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere u. a. 2509 (2020), 2510 (2020), 2701 (2023); zuletzt verlängert durch Resolution 2733 (2024) vom 31. Mai 2024 in Verbindung mit den Beschlüssen 2020/472/GASP vom 31. März 2020, 2021/542/GASP vom 26. März 2021 und 2023/653/GASP vom 20. März 2023 des Rates sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse. Die deutschen Streitkräfte handelten im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge laut Antragstext auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich nach Darstellung der Bundesregierung auf Meeresgebiete außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kämen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen seien Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/14047 im Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/14047 in seiner 131. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Verteidigungsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/14047 in seiner 82. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlage auf Drucksache 20/14047 in seiner 76. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage auf Drucksache 20/14047 in seiner 69. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/14047 in seiner 80. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Berlin, den 28. Januar 2025

Dr. Karamba DiabyJürgen HardtMax LucksBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteJoachim WundrakAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

